



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn Dr. Alexander Becker MdL
Herrn Tobias Wald MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 15. JULI 2020
Aktenzeichen 20200709-Corona-Stab I
(Bitte bei Antwort angeben)



Sehr geehrte Herren Abgeordnete,

Liebe Kollegen Becker + Wald,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Juni 2020 mit dem Sie sich für die Wiederaufnahme des Betriebs von Flohmärkten einsetzen.

Zunächst bitte ich um Nachsicht für die späte Beantwortung. Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass mittlerweile für Ihr Anliegen eine Lösung in Ihrem Sinne gefunden werden konnte.

Grundlage hierfür ist die zum 1. Juli 2020 in Kraft getretene Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020. Diese ist dahingehend auszulegen, dass Flohmärkte unter den Veranstaltungsbegriff des § 10 Abs.6 Corona-Verordnung fallen. Damit sind Flohmärkte unter den auch von Ihnen genannten Bedingungen möglich. Es müssen nach § 10 Abs.1 die Hygieneanforderungen nach § 4 eingehalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 erstellt und eine Datenerhebung nach § 6 durchgeführt werden. Dann sind bis 31. Juli 2020 Flohmärkte mit bis zu 100 Teilnehmenden und danach bis 31. Oktober 2020 mit bis zu 500 Teilnehmenden möglich. Die Höchstzahlen beziehen sich selbstverständlich auf die tatsächlich anwesenden Teilnehmenden, die im Laufe der Veranstaltung wechseln können.

Lassen Sie mich noch kurz auf Ihren Vergleich mit den Wochenmärkten eingehen. Tatsächlich wurden und werden Wochenmärkte anders behandelt als Flohmärkte.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

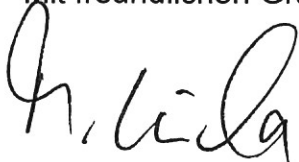
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Der Unterschied in der Behandlung ist bereits in der Gewerbeordnung angelegt. Flohmärkte unterfallen § 68 GewO, Wochenmärkte § 67 GewO. Das unterschiedliche Warenangebot, das bei Wochenmärkten sich als Teilmenge dessen darstellt, was in § 14 Nr. 8 geregelt ist und dazu überwiegend schnell verderbliche Ware beinhaltet, führt dazu, dass Wochenmärkte den Regelungen des Einzelhandels gleichzustellen sind, d.h., dass dort weiterhin auf eine Datenerhebung verzichtet werden kann.

Ich hoffe insoweit auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Lucha', written in a cursive style.

Manfred Lucha MdL